

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.69 vom 10. Oktober 2013**

BS Appellationsgericht, 2013-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2015.69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.69)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.69 du 10 octobre 2013

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.69 del 10 ottobre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Entscheide der Steuerrekurskommission bezüglich der kantonalen Steuern kann Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 171 des kantonalen Steuergesetzes [StG; SG 640.100] und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege [VRPG; SG 270.100]).

1.2 Mit dem Hinschied von C\_\_\_\_\_ traten die Rekurrentinnen als dessen Erben in seine prozessuale Stellung ein. Die Ehefrau war auch bereits als eigenständige Partei am Verfahren vor der Steuerrekurskommission beteiligt. Die Rekurrentinnen sind daher durch den angefochtenen Kostenentscheid beschwert und folglich gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs berechtigt. Auf deren rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs ist somit insoweit einzutreten.

Nicht einzutreten ist demgegenüber auf das Feststellungsbegehren der Rekurrentinnen. Das Verwaltungsgericht übt grundsätzlich eine nachträgliche Verwaltungskontrolle aus. Streitgegenstand kann nur sein, was bereits Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die Vorinstanzen weder entschieden haben noch hätten entscheiden müssen, sind durch das Verwaltungsgericht nicht zu behandeln (VGE VD.2014.178 vom 27. März 2015 E. 1.3 und VD.2014.169 vom 2. Februar 2015 E. 2.1; BGer 1E.18/1999 vom 25. April 2001 E. 3 und 1A.211/2001 vom 3. Mai 2002 E. 2.1; Rhinow/Koller/Kiss/ Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, N 988; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 300 f.; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, S. 477, 509). Hinzu kommt, dass Gegenstand der angefochtenen Verfügung allein die kantonalen Steuern 2011 des Kantons Basel-Stadt sind. Im Kanton Aargau zu entrichtende Steuern sind damit nicht veranlagt worden und es erfolgte auch keine Entscheidung über deren Einzug. Durch diesen Gegenstand wird auch der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens begrenzt (VGE VD.2010.59 vom 30. April 2013 E. 2.2). Schliesslich ist ergänzend festzuhalten, dass der Kanton Aargau den dort steuerlich relevanten Eigenmietwert nach seinen eigenen Bestimmungen festlegen wird (§ 17 Abs. 1 lit. b und § 30 Abs. 2 StG Aargau sowie § 24 der Verordnung über die Bewertung der Grundstücke; vgl. auch BGE 128 I 240 E. 2.2 S. 242).

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichtes richtet sich nach der allgemeinen Bestimmung von § 8 Abs. 1 VRPG, da das Steuergesetz keine speziellen Vorschriften über das Rekursverfahren vor dem Verwaltungsgericht enthält (vgl. § 171 StG). Demnach ist zu prüfen, ob die Verwaltung öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den

massgeblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- und Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat.

## **E. 2**

2.1 Mit dem angefochtenen Entscheid ist die Vorinstanz auf den bei ihr erhobenen Rekurs nicht eingetreten. Diesem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat sie den Rekurrenten dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 700. ■ auferlegt.

2.2 Die Rekurrentinnen rügen mit ihrem Rekurs diesbezüglich einen Verstoß gegen Treu und Glauben gemäss Art. 9 BV. Sie verweisen dabei auf die Rechtsmittelbelehrung auf dem Einspracheentscheid. Mit ihrem Entscheid sei die Steuerverwaltung im Unterschied zur Steuerrekurskommission auf die Einsprache eingetreten. Es sei für sie als Laien und gewöhnliche Steuerpflichtige daher ■ zweifelsohne nicht erkennbar ■ gewesen, dass gar keine Beschwerde vorgelegen habe. Der Rekurs sei daher ■ im Vertrauen auf die Korrektheit des Einspracheentscheids ■ erhoben worden.

2.3 Es kann offenbleiben, inwieweit vorliegend die Voraussetzungen des Schutzes berechtigten Vertrauens gemäss Art. 9 BV erfüllt sind. Vom Grundsatz der Verlegung der Kosten nach dem Ausgang des Verfahrens kann über diesen verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz hinaus aufgrund des Veranlassungsprinzips abgewichen werden, wenn eine Partei etwa aufgrund einer unklaren Rechtslage den Rekurs in guten Treuen erheben durfte (VGE VD.2013.42 vom 14. Januar 2014 E. 4.2, VD.2001.295 vom 11. Dezember 2000). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Tatsächlich hat die Steuerverwaltung in ihrem Einspracheentscheid davon abgesehen, die Einsprecher darauf hinzuweisen, dass die Festsetzung eines Eigenmietwerts der ererbten Liegenschaft im Kanton Aargau im Kanton Basel-Stadt nicht zu einer Besteuerung desselben geführt hat. Vor diesem Hintergrund kann ihnen als Laien attestiert werden, dass sie in guten Treuen den Rekurs an die Vorinstanz erhoben haben. Auch wenn der Steuerrekurskommission bei ihrem Kostenentscheid ein gewisses Ermessen zusteht, rechtfertigt es sich deshalb, deren Kostenentscheid aufzuheben und im Verfahren vor der Vorinstanz von einer Kostenaufgabe abzusehen.

## **E. 3**

Diesem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren ebenfalls keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.